



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

43. Jahrgang

ausgegeben am **21. Dezember 2017**

Nummer **17**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 74 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>der im Monat November 2017 beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände  | 213       |
| 75 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 12. Dezember 2017 | 214 - 217 |
| 76 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung vom 12. Dezember 2017     | 218 – 221 |
| 77 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>über die geänderten Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln  | 222 - 224 |
| 78 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017  | 225 - 235 |

79	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  der XI. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006	236 – 251
80	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  der XIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999	252 -255
81	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln.	256 - 263
82	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  über die Widmung der Straße „Feldstiege“	264
83	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  des Satzungsbeschlusses über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung	265 - 267
84	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung	268 - 270
85	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße – Appelhülsen“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung	271 - 273
86	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Hövel“	274 - 276
87	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 157 „An der Vogelstange – Darup – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 19.09.2017	277 - 278
88	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>  der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2018	279

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 06.12.2017

Im Monat **November 2017** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

3 Damenräder  
2 Herrenräder  
1 Mountainbike  
4 Katzen  
7 Schlüssel  
2 Brillen  
1 Ring  
1 Geldbörse  
3 Pullover  
4 Sweat-Jacken  
1 Strick-Jacke  
7 Jacken (für Damen und Herren)  
1 City-Roller  
2 Container  
1 Drohne  
Halstücher und Schals

Im Auftrag



(Kockmann)

### **Satzung**

## **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung**

**vom 12. Dezember 2017**

---

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,
- § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2018

**1,48 €** (zzgl. 7% MWST)

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2018 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m <sup>3</sup> )	<b>0,42 €</b> (zzgl. 7% MWST)
Qn 6 (7 –10 m <sup>3</sup> )	<b>0,89 €</b> (zzgl. 7% MWST)
Qn 10 ( 20 m <sup>3</sup> )	<b>2,39 €</b> (zzgl. 7% MWST)
Qn 15 ( 30 m <sup>3</sup> )	<b>3,39 €</b> (zzgl. 7% MWST)

Verbundzähler

Qn 15 (DN 50/ 35 m <sup>3</sup> )	<b>4,28 €</b> (zzgl. 7% MWST)
Qn 40 (DN 80/100 m <sup>3</sup> )	<b>7,54 €</b> (zzgl. 7% MWST)
Qn 60 (DN 100/150 m <sup>3</sup> )	<b>10,94 €</b> (zzgl. 7% MWST)

Artikel 3

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. 11. 1985 in der z. Zt. gültigen Fassung vom 20.12.2016, außer Kraft.

## **BEKANTMACHUNGSANORDNUNG**

**Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 12. Dezember 2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln , 12. Dezember 2017



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut die beigefügten Satzung (**Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. Nov. 1985, in der Fassung vom 12. Dez. 2017**) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

### Satzung

#### **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung**

**vom 12. Dezember 2017**

---

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4a und b werden wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) bei einem Schmutzwasseranschluss       | <b>1,86 €/m<sup>3</sup></b> |
| b) bei einem Niederschlagswasseranschluss | <b>0,52 €/m<sup>2</sup></b> |

Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der z. Zt. gültigen Fassung vom 17. 12. 2014, außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

**Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung vom 12. Dezember 2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 12. Dezember 2017



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

---

Die Bürgermeisterin

**Nottuln, 12. Dezember 2017**

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dez. 1985, in der Fassung vom 12. Dez. 2017**) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

über die geänderten Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

mit Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 sind die Kulturförderrichtlinien in geänderter Form beschlossen:

### **Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln**

#### **Präambel**

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung.

Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

#### **(1) Sinn und Zweck der Förderung**

Durch die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Nottuln soll ein attraktives, und möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot für breite Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den gemeindlichen Veranstaltungen und Maßnahmen auch Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielfalt und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes der Gemeinde beitragen.

#### **(2) Gegenstand der Projektförderung**

Gefördert werden können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen, z.B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, und

- für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);

- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen;

Weitere Förderkriterien bei Projekten:

- das zu fördernde Projekt muss zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben;
- Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

### **(3) Formen der Projektförderung**

Zuwendungen erfolgen in insbesondere folgenden Formen:

- geldliche Förderung
- Förderung durch Übernahme des Entgeltes bzw. der Betriebskostenpauschale für Räume und/oder Geräte
- sonstige Leistungen der Gemeinde, z.B. durch Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes

### **(4) Voraussetzungen der Projektförderung**

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind jeweils zweckgebunden und auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Fachbereich Schule und Soziales der Gemeinde zu richten. Er muss eine kurze Vorstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten sowie eine Projektbeschreibung mit Datum und Veranstaltungsort des Projektes und einen Finanzierungsplan. Anträge auf geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes können ebenfalls formlos schriftlich gestellt werden, dabei ist insbesondere die Fördernotwendigkeit zu begründen.

### **(5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung**

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgefüger Organisationsstruktur, deren Veranstaltungen und Projekte gemeinnütziger und nicht gewerblicher Art sind. In jedem Fall ist eine verantwortliche juristische oder natürliche Person zu benennen. Die Antragstellung für geldliche Förderungen kann zu zwei Terminen im Jahr, je nach Durchführungszeitraum der Maßnahme erfolgen:

1. Abgabetermin: **1. Oktober**
2. Abgabetermin: **1. April**

Fällt der Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der erste nachfolgende Werktag.

Der Fachbereich Schule und Soziales leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

Die Förderung setzt in der Regel Eigenleistung voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzierungsplanes aufgeschlüsselt und verifizierbar vorgelegt werden müssen.

Der Inhalt von Entscheidungen über die Anträge ist den Antragstellern schriftlich und möglichst mit Begründung bekanntzugeben. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt kurzfristig nach der Entscheidung.

Nach Abschluss der Maßnahme muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original oder im Duplikat beizufügen. Die Belege werden nach erfolgter Prüfung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückgegeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Gemeinde eine Rückforderung vor.

### **(6) Jährliche Pauschalförderung**

Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Nottuln, die sich im besonderen Maße der Jugendarbeit widmen, können auf Antrag zusätzlich eine individuelle Förderung für die Jugendarbeit (Zuschuss pro aktives Mitglied bis 18 Jahre) erhalten. Diese Förderung dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung von Jugendlichen sowie der teilweisen Abdeckung der hierfür entstehenden allgemeinen Geschäftskosten. Die Förderung wird nicht von einer bestimmten Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags abhängig gemacht. Der Fördersatz wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen jeweils für das Folgejahr festgelegt.

Maßgebend ist allein die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des Vorjahres. Es gelten nachweislich den Dachverbänden gemeldete Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so ist der Gemeinde Nottuln ein Mitgliederverzeichnis nach dem neusten Stand vorzulegen. Ehrenmitglieder oder Mitglieder auf Zeit, die für ein Jahresereignis eine Mitgliedschaft erwerben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Anträge auf Pauschalförderung sind bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen.

Die Pauschalförderung von Kultur und Sport schließen sich gegenseitig aus.

### **(7) Inkrafttreten**

Die Kulturförderrichtlinien treten zum **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien, die seit dem **01.01.2017** galten, außer Kraft.

Nottuln, 12.12.2017



Manuela Mahnke  
Die Bürgermeisterin

**Satzung**  
über die Wahrung der Belange von Menschen  
mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln  
vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln die folgende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln:

Teil 1  
Der/Die Teilhabebeauftragte

**§ 1**  
**Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen**

- (1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen ist weltweit (UN-Menschenrechtskonvention) und auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung dieser Menschen.
- (2) Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen, und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Nottuln zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern (§ 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG NRW).
- (3) Ausdrücklich umfasst diese gesellschaftliche Aufgabe neben der Sicherstellung der umfassenden Teilhabe der Menschen mit sogenannten Behinderungen auch die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebenslagen. So ist die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und in unterschiedlichen Lebenssituationen das Ziel. Ausdrücklich gehört die Sicherstellung der umfassenden Teilhabe von älteren Menschen in unserer Gesellschaft zu den Zielen.

**§ 2****Bestellung einer oder eines Teilhabebeauftragten**

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Beeinträchtigungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Beeinträchtigungen mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Nottuln ein/-e ehrenamtliche/-r Teilhabebeauftragte/-r bestellt.  
Der/die Teilhabebeauftragte soll bei allen Angelegenheiten, welche die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln berühren, gehört werden.  
Für den Fall der Verhinderung wird durch den Rat ein/-e ehrenamtliche/-r Stellvertreter/-in bestellt.  
Übliche Aufwendungen (Sitzungsgeld für Rat- und Ausschusssitzung, Fahrtkosten, Fortbildung, Bürobedarf) werden erstattet. Hierbei werden die Sitzungen des Teilhabebeirates und eine monatliche Sprechstunde den Rats- und Ausschusssitzungen gleichgestellt.
- (2) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen schlägt Kandidaten/-innen, die in Nottuln wohnen müssen, vor (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung).
- (3) Der/Die Teilhabebeauftragte übt sein/ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Gemeinderates. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/die Teilhabenbeauftragte/-n erfolgen.
- (4) Der/Die Teilhabebeauftragte kann nicht Mitglied des Rates der Gemeinde Nottuln oder Mitarbeiter-/in der Gemeindeverwaltung oder Mitglied des Kreistages des Kreises Coesfeld oder Mitarbeiter-/in der Kreisverwaltung oder Mitarbeiter-/in der Bezirksregierung sein.

**§ 3****Aufgaben**

Dem/Der Teilhabebeauftragten werden im Wesentlichen die folgenden Aufgaben übertragen:

- (1) Ansprechpartner/-in für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln
- (2) Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

- 
- b) Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken
- (3) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen.
- (4) Die/Der der Teilhabebeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen.

Dies sind insbesondere die nachfolgenden Verordnungen:

- a) Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW - BITV NRW)
- b) Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprachen und anderer Kommunikationshilfen (Kommunikationshilfen-Verordnung NRW - KHVNRW)
- c) Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für Blinde und sehbehinderte Menschen (Verordnung über barrierefreie Dokumente - VBD NRW)
- d) Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderung (VO Behindertenbeirat NRW)
- (5) Der/Die Teilhabebeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxis-tipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Gesellschaft und Beruf auf.
- (6) Der/Die Teilhabebeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Beeinträchtigungen mit.
- (7) Der/Die Teilhabebeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse von Mitmenschen mit Beeinträchtigungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine/Ihre Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass Mitbürger/-innen mit Beeinträchtigungen integriert sind.
- (8) Der/Die Teilhabebeauftragte übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

#### **§ 4 Informationsrecht und Befugnisse**

- (1) Der/Die Teilhabebeauftragte ist verpflichtet, seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Teilhabebeirat, dem Rat und dem/der Bürgermeister/-in wahrzunehmen.

- (2) Der/Die Teilhabebeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen, die das Leben der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln betreffen.
- (3) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln berühren könnten, ist der/die Teilhabebeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (4) Dem/Der Teilhabebeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen geht.
- (5) Der/Die Teilhabebeauftragte kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den/die Bürgermeister/-in sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (6) Der/Die Teilhabebeauftragte nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit als sachkundige/-r Einwohner/-in gemäß § 58, Abs. 4 der GO NRW mit beratender Stimme teil.
- (7) Der/Die Teilhabebeauftragte kann daneben an allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sofern Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen berührt sind.
- (8) Alle Fachämter und Einrichtungen der Gemeinde haben den/die Teilhabebeauftragte/-n in seiner/ihrer Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

## **§ 5**

### **Berichtspflicht**

Der/Die Teilhabebeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Nottuln einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

## **§ 6**

### **Sprechstunden**

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung führt der/die Teilhabebeauftragte regelmäßige Sprechstunden durch, die in geeigneter Form bekannt gemacht werden.
- (2) Jedermann hat das Recht, mit dem/der Teilhabebeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des/der Betroffenen erfolgen.

- 
- (4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde behindertengerechte Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Abschluss von Zielvereinbarungen**

- (1) Der Rat der Gemeinde Nottuln erkennt gemäß § 5 BGG NRW und § 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an.
- (2) Zielvereinbarungen können zwischen den im Abs. 1 genannten Verbänden und der Gemeinde Nottuln abzuschließen. Seitens der Gemeinde Nottuln werden die Verhandlungen durch den Verwaltungsvorstand, durch den/die Teilhabebeauftragte/-n sowie weitere fachlich zuständige Vertreter/-innen der Verwaltung geführt. Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der/Die Teilhabebeauftragte führt ein öffentlich einsehbares Register der nach Abs. 2 abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

## Teil 2

**Der Beirat für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen  
(„Teilhabebeirat“)****§ 8 Teilhabebeirat**

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Wahrnehmung der Interessen dieser Menschen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und im Alter („Teilhabebeirat“) gebildet, dem seitens der Gemeinde Nottuln im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen ein Budget zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen zählen zu diesem Personenkreis diejenigen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).
- (3) Ebenfalls zählen zu diesem Personenkreis, die aufgrund ihrer Lebenssituation, insbesondere aufgrund ihres Alters, unter Beeinträchtigungen leiden, die sie an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern können.

**§ 9****Aufgaben**

- (1) Der Teilhabebeirat soll den Teilhabebeauftragten unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
  - a) Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
  - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
  - c) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen
- (3) Der Teilhabebeirat schlägt gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung dem/der Bürgermeister/-in geeignete Kandidaten/-innen für die Ämter des/der Teilhabebeauftragten und der/des stellvertretenden Teilhabebeauftragten vor.

## § 10 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates setzen sich zusammen aus
  - a) bis zu sieben entsandten stimmberechtigten Mitgliedern,
  - b) dem/der Teilhabebeauftragten als stimmberechtigtem Mitglied
  - c) mindestens zwei bis zu fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern
  - d) weiteren beratenden Mitgliedern.
  
- (2) Entsandte stimmberechtigte Mitglieder
  - a) Die Stift Tilbeck GmbH entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in
  - b) Der DRK-Ortsverein Nottuln e.V. entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in
  - c) Der Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in
  - d) Die katholische Pfarrgemeinde St. Martin Nottuln entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in
  - e) Die Kolpingsfamilien in Nottuln entsenden gemeinsam eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in
  - f) Die evangelische Friedens-Kirchengemeinde Nottuln entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in.
  - g) Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Nottuln entsendet einen/eine Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung als stimmberechtigtes Mitglied.

Die Mitglieder benennen jeweils auch einen Ersatzvertreter, der ebenfalls stimmberechtigt ist.

Die Entsendung endet, wenn sie von der entsendenden Körperschaft widerrufen wird oder wenn eine andere Person als Ersatz für eine bisher entsandte Person neu entsendet wird.

Die Entsendung endet, wenn die entsandte Person ihren Rücktritt schriftlich gegenüber dem Beiratsvorsitzenden erklärt. Die entsendenden Körperschaften bzw. Vereine entsenden daraufhin eine andere Person als Ersatz.

- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Teilhabebeauftragte von dem/der stellvertretenden Teilhabebeauftragten vertreten.

---

(4) Weitere stimmberechtigte Mitglieder

Die unter § 11 (1) genannten Mitglieder können insgesamt bis zu fünf weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder hinzu wählen. Hierbei sollen nach Möglichkeit Menschen mit Beeinträchtigungen oder Mitglieder der Selbsthilfegruppen berücksichtigt sein. Nach Möglichkeit sollen verschiedene Typen von Behinderungen berücksichtigt sein. Die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder soll die Zahl zwei nicht unterschreiten.

Diese zusätzlichen Mitglieder werden von den entsandten Mitgliedern (§ 11(1)) in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliedschaft der zusätzlichen Mitglieder endet, wenn die gewählte Person ihren Rücktritt gegenüber dem Beiratsvorsitzenden erklärt.

(5) Weitere beratende Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 11 (1) können weitere Personen als beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder befristet hinzu berufen.

Diese weiteren beratenden Mitglieder werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit unter Nennung der jeweiligen Frist gewählt.

## **§ 11**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Teilhabebeirates besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in.

(2) Die entsandten stimmberechtigten Mitglieder sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder (§ 11(1)) wählen die drei Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Übergangsbestimmungen: In der ersten Sitzung des Teilhabebeirates, an welcher naturgemäß nur die entsandten Mitglieder teilnehmen, wird für die Dauer der Sitzung ein/-e Sitzungsleiter/-in sowie ein/-e Schriftführer/-in gewählt. In dieser Sitzung sollen außer der Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder keine weiteren Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Wahl des Vorstandes findet dann in der nächsten Sitzung des Teilhabebeirates statt, an welcher auch die weiteren stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll in der Regel der Gruppe der entsandten Mitglieder angehören. Ferner soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes in der Regel der Gruppe der weiteren stimmberechtigten Mitglieder angehören.
- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Beiratssitzungen. Im Fall seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben.
- (5) Der/Die Schriftführer/-in sorgt für die Einladung zu den Beiratssitzungen in angemessener Form und Frist. Die Tagesordnung sowie bedarfsgerechte Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Der Beirat legt fest, welche Form und Frist der Einladung er für angemessen erachtet.
- (6) Der/Die Schriftführer/-in protokolliert die Sitzungen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein
  - a) Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln,
  - b) sachkundige Bürger der Ratsausschüsse,
  - c) Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung.

## **§ 12 Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Teilhabebeirates finden mindestens vierteljährlich statt. Die Tagesordnung erstellt der/die Vorsitzende.
- (2) Darüber hinaus finden Sitzungen des Teilhabebeirates nach Bedarf statt. Der/Die Vorsitzende hat eine Sitzung zeitnah einzuberufen, wenn dies mindestens vier Mitglieder nach § 11 (1) schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangen.
- (3) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der/Die Vorsitzende hat eine Sitzung zeitnah einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangen.

**§ 13****Arbeitskreise**

- (1) Der Teilhabebeirat bildet Arbeitskreise. Mindestens werden die folgenden Arbeitskreise gebildet:
  - a) Arbeitskreis Barrierefreiheit
  - b) Arbeitskreis Teilhabe von Menschen im Alter
  - c) Arbeitskreis ÖffentlichkeitsarbeitDaneben können weitere Arbeitskreise nach Bedarf gebildet werden.
- (2) Jeder Arbeitskreis benennt eine/-n Sprecher/-in.
- (3) Die Sprecher/-innen der Arbeitskreise berichten jeweils in den Sitzungen des Teilhabebeirates

**§ 14****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln vom 02. Februar 2010 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 13.12.2017  
 Gemeinde Nottuln  
 i.V.



Doris Block  
 Beigeordnete

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

### **XI. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nottun über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

**Nottuln, den 13.12.2017**

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.**

<b>Bezeichnung der Straße</b>	<b>von bis</b>	<b>Lage der Straße (Ortsteil)</b>
Ahornweg	Lindenstraße Eichenweg/Rotdornweg	Appelhülsen
Akazienweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen
Alte Landstraße	Dorp-Kamp Ende	Appelhülsen
Alter Sportplatz	Weseler Straße Ende	Appelhülsen
Am Bagno	Buckenkamp Ende	Nottuln
Am Detterbach	Groenwold Ende	Schapidetten
Am Hagenbach	Neuer Weg Quellenweg bzw. Sperre Coesfelder Straße	Darup
Am Hang	Auf dem Esch Ende	Nottuln
Am Schlagbaum	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Amselweg	Humboldtweg Ende	Schapidetten
An der Vogelstange	Coesfelder Straße Ende	Darup
Antonistraße	Dülmener Straße Steinstraße	Nottuln
Appelhüsener Straße	Mauritzstraße Ortsausgang	Nottuln

Auf dem Baumbus	Sendener Straße Ende	Appelhülsen
Auf dem Esch	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Auf der Alten Breide	Stiftsstraße Ende	Nottuln
Auf der Burg	Burgstraße Ausbauende	Nottuln
Auf der Heide	Burgstraße Schapdettener Straße	Nottuln
Bachstraße	Beethovenstraße Ende	Appelhülsen
Bahnhofstraße	Münsterstraße Bahngleise	Appelhülsen
Bakenstraße	Bahnhofstraße Ausbauende	Appelhülsen
Beethovenstraße	Heitbrink Ende	Appelhülsen
Beisenbusch	Bundesstraße 525 Ende	Nottuln
Bernhard-Letterhaus-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Billerbecker Straße	Coesfelder Straße Ausbauende/Ortsausgang	Darup
Birkenweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Bodelschwinghstraße	Steinstraße Kreisverkehr	Nottuln
Brulandstraße	Münsterstraße Ende	Appelhülsen

---

 Amtsblatt der Gemeinde Nottuln
 

---

Buchenweg	Eichenweg Rotdornweg	Appelhülsen
Buckenkamp	Heriburgstraße Ende	Nottuln
Bürgermeister-Eberhardt- Weg	Erlenstraße Ende	Appelhülsen
Burgstraße	Kirchplatz Havixbecker Straße	Nottuln
Busenbaumstraße	Stiftsstraße Ende	Nottuln
Bussardweg	Habichtweg Ende	Nottuln
Carl-Diem-Ring	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Cilly-Aussem-Weg	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Coesfelder Straße	Ortseingang Ortsausgang	Darup
Coubertin-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Daruper Straße	Potthof Ortsausgang	Nottuln
Dechant-Deitmer-Weg	Buckenkamp Ecke Dechant-Vehoff-Weg/ Franz-Ballhorn-Weg	Nottuln
Dechant-Vehoff-Weg	Buckenkamp Ecke Am Bagno/ Dechant-Deitmer-Weg	Nottuln
Detterhoek	Diekhoff Ende außer Stichstraße Haus-Nr. 8/10 *	Schapdetten

Diekhoff	Fuldastraße Roxeler Straße	Schapdetten
Distelweg	Veilchenweg Rosenweg	Appelhülsen
Domherrengasse	Schlaunstraße Kirchstraße	Nottuln
Dorp-Kamp	Weseler-Straße Alte Landstraße	Appelhülsen
Dülmener Straße	Potthof Elisabeth-Selbert-Straße	Nottuln
Eckelskamp	Mauritzstraße Bodelschwinghstraße	Nottuln
Eckenhovener Weg	Schapdettener Straße Ende	Nottuln
Edisonstraße	Siemensstraße Ende	Nottuln
Eichenweg	Münsterstraße Ahornweg	Appelhülsen
Elisabeth-Selbert-Straße	Dülmener Straße Frieda-Nadig-Straße	Nottuln
Erlenstraße	Lindenstraße Ende	Appelhülsen
Eschkamp	Schenkingstraße Humboldtweg	Schapdetten
Falkenstraße	Falkenstraße Ende	Nottuln
Fasanenfeld	Oberstockumer Weg Grüner Weg / Rebhuhnweg	Nottuln
Feldstiege	Billerbecker Straße Ende	Darup

---

 Amtsblatt der Gemeinde Nottuln
 

---

Finkenweg	Steinstraße Ende	Nottuln
Flurstraße	Auf dem Esch Kampstraße	Nottuln
Franz-Ballhorn-Weg	Buckenkamp Dechant-Deitmer-Weg	Nottuln
Franz-Hitze-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Franz-Rhode-Platz	Daruper Straße Heriburgstraße	Nottuln
Frieda-Nadig-Straße	Elisabeth-Selbert-Straße Olympiastraße	Nottuln
Friedenstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Friedhofstraße	Niederstockumer Weg Ende	Nottuln
Friedrich-Castelle- Straße	Brulandstraße Am Schlagbaum	Appelhülsen
Fuldastraße	Roxeler Straße Ende	Schapdetten
Gartenstraße	Roruper Straße Ende	Darup
Gottfried-Könzgen-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Grauten Ihl	Niederstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Groenwold	Schenkingstraße Laerbrockweg	Schapdetten
Grüner Weg	Auf dem Esch Fasanenfeld	Nottuln

---

 Amtsblatt der Gemeinde Nottuln
 

---

Habichtweg	Falkenstraße Ende	Nottuln
Händelstraße	Bachstraße Haydnstraße	Appelhülsen
Hagenstraße	Kirchplatz Havixbecker Straße	Nottuln
Hamkamp	Roxeler Straße Ausbauende	Schapidetten
Hanhoff	Von-der-Reck-Straße Ende	Nottuln
Hanns-Martin-Schleyer-Str.	Otto-Hahn-Straße Otto-Hahn-Straße	Nottuln
Harfelder Weg	Havixbecker Straße Ende der Bebauung	Nottuln
Havixbecker Straße	Schapidettener Straße Ortsausgang	Nottuln
Haydnstraße	Beethovenstraße Ende	Appelhülsen
Heitbrink	Lindenstraße Veilchenweg	Appelhülsen
Helene-Weber-Straße	Frieda-Nadig-Straße Frieda-Nadig-Straße	Nottuln
Helene-Wessel-Platz	Frieda-Nadig-Straße Elisabeth-Selbert-Straße	Nottuln
Hellerstraße	Kücklingsweg Ende	Appelhülsen
Heriburgstraße	Daruper Straße Hagenstraße	Nottuln
Hochfeldstraße	Auf dem Esch Kampstraße	Nottuln

Hovestadt	Steinstraße Steinstraße	Nottuln
Humboldtweg	Roxeler Straße Eschkamp	Schapdetten
Hummelbachtal	Eckelskamp Ende	Nottuln
Hummelbachpromenade	Grüner Weg Bodelschwinghstraße Potthof (incl. Zuwegung zum Nonnenbachtal)	Nottuln
Im Nott	Pfarrer-Kroos-Straße / Quellenweg Ende	Darup
Im Wiesengrund	Laerbrockweg Ende	Schapdetten
Industriestraße	Sendener Straße Ende	Appelhülsen
Jahnstraße	Olympiastraße Ende (alle vier Stichstraßen)	Nottuln
Jesse-Owens-Straße	Olympiastraße Olympiastraße	Nottuln
Kalbhenstraße	Steinstraße Martinistraße	Nottuln
Kampstraße	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Kapellenweg	Kücklingsweg Hellerstraße	Appelhülsen
Kastanienplatz	Stiftsstraße Burgstraße	Nottuln
Kettelerstraße	Steinstraße Bodelschwinghstraße	Nottuln
Kirchplatz	Stiftsplatz Stiftsplatz	Nottuln

Kirchstraße	Stiftsplatz Stiftsplatz	Nottuln
Kirschbaumweg	Rotdornweg Ende	Appelhülsen
Kleeweg	Veilchenweg Rosenweg	Appelhülsen
Königstraße	Münsterstraße Ende	Appelhülsen
Köttling	Roruper Straße Wybbert/Haus-Nr. 28	Darup
Kolpingstraße	Bodelschwinghstraße Hovestadt	Nottuln
Kreulichstraße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Kücklingsweg	Lindenstraße Ende / Sportzentrum	Appelhülsen
Kurze Straße	Stiftsplatz Ende	Nottuln
Laerbrockweg	Roxeler Straße Ausbauende	Schapdetten
Lerchenhain	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Liebigstraße	Siemensstraße Ende	Nottuln
Lilienthal-Straße	Beisenbusch Ende	Nottuln
Lindenstraße	Münsterstraße Friedhof/Haus-Nr. 61	Appelhülsen
Lise-Meitner-Straße	Appelhüsener Straße Otto-Hahn-Straße	Nottuln

Lönsstraße	Wibbeltstraße Niederstockumer Weg	Nottuln
Marienplatz	Lindenstraße Ende	Appelhülsen
Martin-Luther-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Martinistraße	Dülmener Straße Hovestadt	Nottuln
Mauritzstraße	Potthof Appelhülseener Straße	Nottuln
Milanweg	Habichtweg Ende	Nottuln
Mohnweg	Rosenweg Ende	Appelhülsen
Mozartstraße	Beethovenstraße Schubertstraße	Appelhülsen
Mühlenstraße	Twialf-Lampen-Hok Ende	Nottuln
Mühlsdorfer Straße	Wagenfeldstraße Ende	Nottuln
Münsterstraße	Lindenstraße/Bahnhofstraße Haus-Nr. 60/69	Appelhülsen
Nachtigallengrund	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Neuer Weg	Coesfelder Straße Billerbecker Straße	Darup
Niederstockumer Weg	Daruper Straße Ende	Nottuln
Nieresch	Billerbecker Straße Ende außer Stichstraße Haus-Nr. 15/21*	Darup

---

 Amtsblatt der Gemeinde Nottuln
 

---

Nikolaus-Groß-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Nonnenbachtal	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Nurmistraße	Olympiastraße Ende	Nottuln
Oberstockumer Weg	Daruper Straße Nachtigallengrund/Fasanenfeld	Nottuln
Olympiastraße	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Ostlandstraße	Steверstraße Ende	Appelhülsen
Oststraße	Siemensstraße Appelhülsener Straße	Nottuln
Otto-Hahn-Straße	Liebigstraße Ende	Nottuln
Pakenstraße	Oberstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Pastor-Hoffmann-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Pastorskamp	Münsterstraße Steверstraße	Appelhülsen
Pfarrer-Kroos-Straße	Coesfelder Straße Am Hagenbach	Darup
Pfarrer-Wesselinck-Straße	Eschkamp Eschkamp	Schapdetten
Platanenweg	Ahornweg Ende	Appelhülsen
Potthof	Daruper Straße Mauritzstraße	Nottuln

Prozessionsweg	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Quellenweg	Wullaweg Im Nott	Darup
Rebhuhnweg	Falkenstraße Wachtelweg	Nottuln
Regerstraße	Beethovenstraße Schubertstraße	Appelhülsen
Reimodistraße *	Steверstraße Ende	Appelhülsen
Rohlmannsweg	Südstraße Ostlandstraße	Appelhülsen
Roibartstraße	Burgstraße Schapdettener Straße	Nottuln
Roruper Straße	Coesfelder Straße Köttling	Darup
Rosenweg	Heitbrink Ende	Appelhülsen
Rotdornweg	Buchenweg Ahornweg	Appelhülsen
Roxeler Straße	Ortseingang Haus-Nr. 64	Schapdetten
Rudolf-Harbig-Straße	Niederstockumer Weg Dülmener Straße	Nottuln
Schapdettener Straße	Mauritzstraße Havixbecker Straße/ Siemensstraße	Nottuln
Schenkingstraße	Roxeler Straße Haus-Nr. 18	Schapdetten
Schlaunstraße	Stiftsstraße Daruper Straße	Nottuln

---

 Amtsblatt der Gemeinde Nottuln
 

---

Schlehbiek	Grauten Ihl Grauten Ihl	Nottuln
Schubertstraße	Mozartstraße Regerstraße	Appelhülsen
Schulze-Frenkings-Hof	Weseler Straße Ende	Appelhülsen
Schützenstraße	Niederstockumer Weg Ende	Nottuln
Schulstraße	Bahnhofstraße Ende	Appelhülsen
Schwester-Helma-Straße	Von-Bönninghausen-Straße Ende	Darup
Sebastianplatz	Coesfelder Straße Wybbert	Darup
Sepp-Herberger-Straße	Rudolf-Harbig-Straße Rudolf-Harbig-Straße	Nottuln
Siemensstraße	Schapidettener Straße Ende	Nottuln
Sonnenstiege	Billerbecker Straße Ende	Darup
St. Amand-Montrond- Straße	Rudolf-Harbig-Straße Dülmener Straße	Nottuln
Steinstraße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Steversstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Stiftsplatz	Kirchplatz Kirchplatz	Nottuln
Stiftsstraße	Stiftsplatz Potthoff	Nottuln

Südstraße	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Tiefe Straße	Hagenstraße Burgstraße	Nottuln
Toni-Turek-Straße	Olympiastraße Olympiastraße	Nottuln
Triftweg	Wullaweg Ende	Darup
Twialf-Lampen-Hok	Kirchplatz Mühlenstraße	Nottuln
Ulmenweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen
Uphovener Weg	Hagenstraße Ausbauende	Nottuln
Veilchenweg	Heitbrink Mohnweg	Appelhülsen
Von-Bönninghausen-Straße	An der Vogelstange Ende	Darup
Von-der-Reck-Straße	Schlaunstraße Ende	Nottuln
Wachtelweg	Fasanenfeld Ende	Nottuln
Wagenfeldstraße	Oberstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Wagnerstraße	Beethovenstraße Mozartstraße/Schubertstraße	Appelhülsen
Walnussweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Weiningstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Wemhofstraße	Bahnhofstraße	Appelhülsen

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln
 

---

	Brulandstraße	
Weseler Straße	Bahnhofstraße/Lindenstraße Ortsausgang	Appelhülsen
Westerhiege	Billerbecker Straße Parkplatz Friedhof	Darup
Westkamp	Groenwold Roxeler Straße	Schapidetten
Wibbeltstraße	Pakenstraße Ende	Nottuln
Winkelstraße	Kampstraße Grüner Weg	Nottuln
Wittgeistkamp	Antonistraße Ende	Nottuln
Wullaweg	Billerbecker Straße Ende	Darup
Wybbert	Köttling Coesfelder Straße	Darup
Zedernweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Zeppelin-Straße	Beisenbusch Ende	Nottuln
Zu den Alpen	Quellenweg Ende	Darup

\* Die Reinigung der besonders gekennzeichneten Straßen (Fahrbahnen) der Gemeinde Nottuln wird gem. § 2 Abs. 1 den Grundstückseigentümern übertragen.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche  
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999,  
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516**

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

### **XIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

**Nottuln, den 13.12.2017**

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

### **XIII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- |  |          |
|--|----------|
| a) 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne  | 223,56 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne  | 175,68 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne  | 172,68 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne   | 124,92 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne    | 250,80 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 189,36 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne   | 199,92 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne  | 138,48 € |

14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	332,88 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	230,40 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	282,00 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	179,52 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m <sup>3</sup> Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.449,56 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	72,84 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	14,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m <sup>3</sup> -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m <sup>3</sup> -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	28,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	102,84 €

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

---

**Die Bürgermeisterin**

Nottuln, den 13.12.2017

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516****Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten XIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

### **Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 13. Dezember 2017

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke

**Bürgermeisterin**

**Satzung zur Erhebung von Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 13. Dezember 2017**

## Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die folgenden Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt:

Wasser- und Bodenverband Obere Stever für die Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) für das Gewässer Münstersche Aa Oberlauf

Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel für das Gewässer Münstersche Aa Oberlauf

Wasser- und Bodenverband Obere Berkel für das Gewässer Berkel

Wasser- und Bodenverband Stever-Senden für das Gewässer Stever und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach für die Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach für die Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
  - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
  - die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
  - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## **§ 2**

### **Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

- (1) Die Gemeinde Nottuln legt die Verbandsbeiträge und die Kosten für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um.

Eine Umlage erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind. Die Erschwerer werden durch die Wasser- und Bodenverbände herangezogen.

- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
  - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
  - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen (§ 64 Abs. 1 Ziffer 2 LWG) ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde innerhalb von einem Monat nach der Rechtsänderung anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu wird von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorgelegt (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde Nottuln prüft die Angaben stichprobenartig anhand von Luftbildaufnahmen aus dem Geoinformationssystem des Kreises Coesfeld (GIS-Portal). Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde Nottuln im Wege der Schätzung ermittelt.

Die Schätzung erfolgt für Grundstücke im Innenbereich anhand eines errechneten Mittelwertes aus einer Auswahl von Grundstücken. Der Mittelwert beträgt für versiegelte Flächen 70% und für übrigen Fläche 30% der Grundstücksgröße. Die Flächen in den

Gewerbegebieten und landwirtschaftlichen Flächen werden anhand von Luftbildaufnahmen aus dem GIS-Portal geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 5

### Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01612 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00021 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02411 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00011 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,07185 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00018 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02207 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00011 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01131 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00015 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01978 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00019 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,31432 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00016 €

### **§ 6 Fälligkeit**

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

### **§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.1994, in der Fassung vom 21.12.2016 außer Kraft.

---

Die Bürgermeisterin

**Nottuln, den 13.12.2017**

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren nach § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

## Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Feldstiege“

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehend näher bezeichnete Verkehrsfläche gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Feldstiege; Gemarkung Darup, Flur 20, Flurstück 252 (tlw.) und 37 (tlw.)

Die vorgenannte Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.

Die Verkehrsübergabe der vorgenannten Anlage ist bereits erfolgt. Die Widmung dieser Anlage wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Planausschnitt, aus dem die Lage der Verkehrsflächen ersichtlich ist, findet sich unten stehend.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Nottuln, 13.12.2017

*Manuela Mahnke*

Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin



Zielstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, eine rechtskräftige Planungsgrundlage, im Sinne der Nachverdichtung, für Wohnzwecke zu schaffen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

<b>Mo. – Fr.</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.,</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
  - (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
  - (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  1. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 21.12.2017



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Appelhülsen, direkt östlich an der L 844 (Lindenstraße). Im Norden schließt das bestehende Baugebiet „Hellersiedlung“ an. Im Osten und Süden grenzt die örtliche Friedhofsfläche an. Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“

Zielstellung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, eine rechtskräftige Planungsgrundlage für ein Wohngebiet zu entwickeln.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 21.12.2017



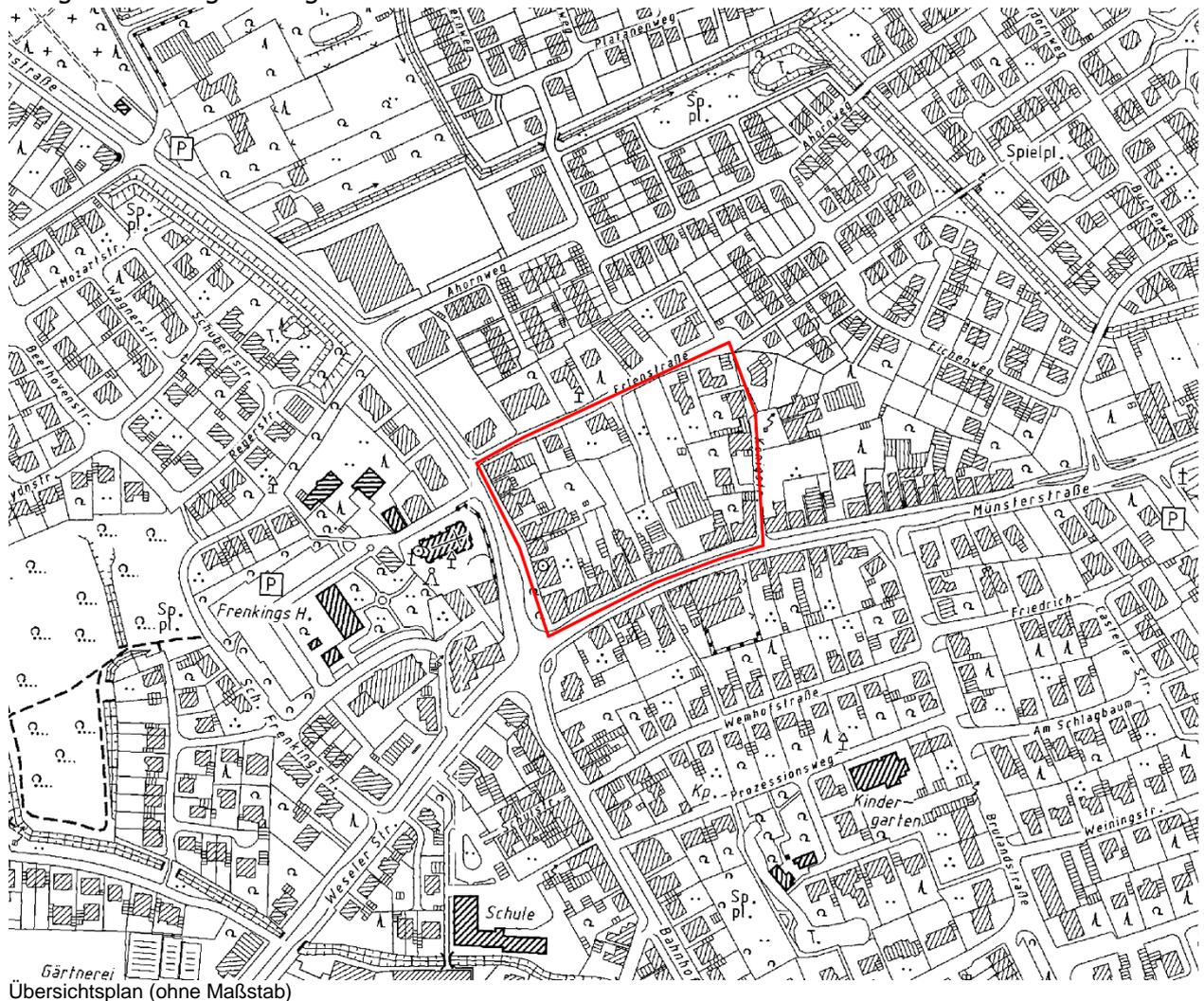
Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses****über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 befindet sich in zentraler Lage des Ortsteils Appelhülsen und grenzt im Südwesten direkt an den Kreuzungsbereich Lindenstraße (L 844) und Münsterstraße (L 551).

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

**—** Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

## 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

## 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 21.12.2017

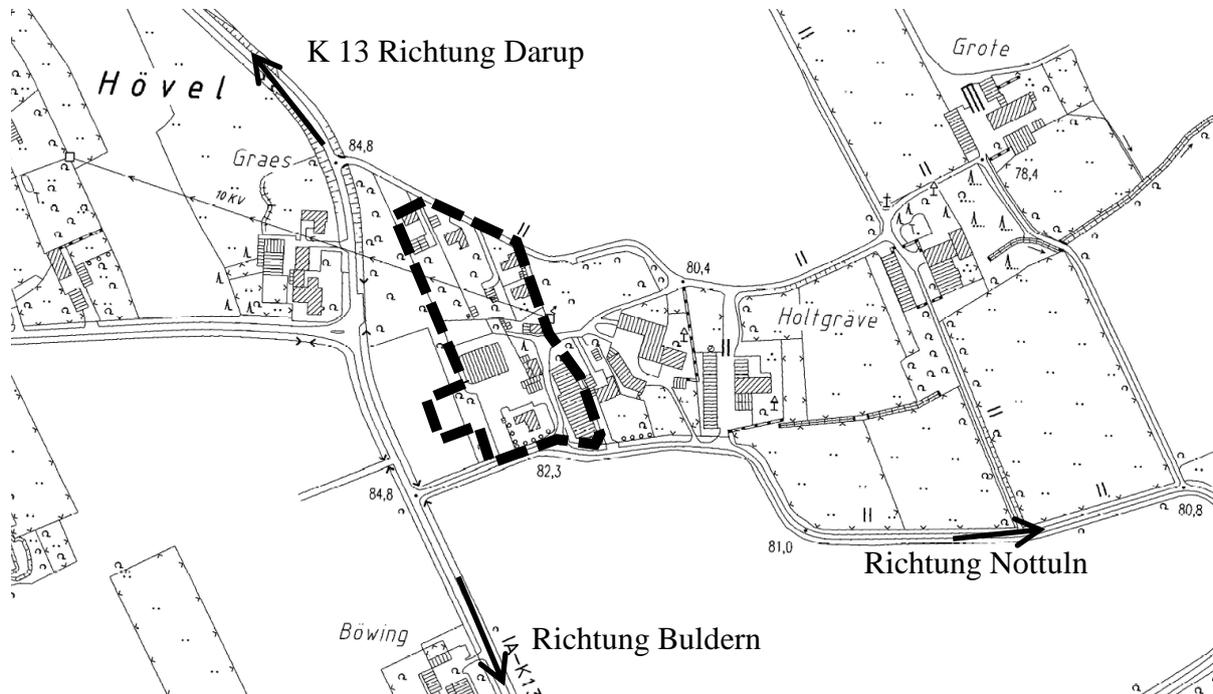


Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses****über die Aufstellung der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Hövel“**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Hövel“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Hövel“ befindet sich ca. 3 km südwestlich des Ortsteils Nottuln in der Bauernschaft „Hövel“, Gemarkung Limbergen. Er liegt an der K 13, der Verbindungsstraße zwischen Nottuln-Darup und Dülmen-Buldern, nahe der Gemeindegrenze zu Dülmen. Die genaue Abgrenzung ist



der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

 Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Hövel“ (ohne Maßstab)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Hövel“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.  
Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

### **Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.  
Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

### **Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:  
 „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“  
  
 (3) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
 (1) „Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 13.12.2017



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

### für den Bebauungsplan Nr. 157 „An der Vogelstange - Darup“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 19.09.2017

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 „An der Vogelstange - Darup“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 verzichtet.

Der Geltungsbereich befindet sich im Osten des Ortsteils Darup, südlich der Coesfelder Straße, direkt an der Straße „An der Vogelstange“. Im Osten grenzt das bestehende Wohngebiet an. Im Westen und Süden wird das Plangebiet durch Grünflächen und Ackerflächen begrenzt. Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 157 „An der Vogelstange - Darup“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 „An der Vogelstange - Darup“

Zielstellung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „An der Vogelstange - Darup“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, eine rechtskräftige Planungsgrundlage, im Sinne der Nachverdichtung, für Wohnzwecke zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

Nottuln, 21.12.2017



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das  
Haushaltsjahr 2018**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

**vom 21.12.2017 bis einschließlich 13.03.2018**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

<b>montags – mittwochs</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

**vom 21.12.2017 bis einschließlich 11.01.2018**

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 21.12.2017

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin



Manuela Mahnke